



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sinsheim

Diese Jugendordnung wurde vom Jugendfeuerwehrausschuss am 22. März 2023 beraten und vom Feuerwehrausschuss am 22. Mai 2023 beschlossen.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Sinsheim besteht aus Kinder- bzw. Jugendgruppen in den Einsatzabteilungen
- Stadt
 - Adersbach
 - Dühren
 - Ehrstädt
 - Eschelbach
 - Hasselbach
 - Hilsbach
 - Hoffenheim
 - Reihen
 - Rohrbach
 - Steinsfurt
 - Waldangelloch
 - Weiler

und wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt.

Über die Bildung einer Kindergruppe entscheidet die jeweilige Einsatzabteilung. Sofern für Kinder- oder Jugendgruppen besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Kinder- oder Jugendgruppe verwiesen.

- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der Fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen.
Sie ist so auszurichten, dass
 - a. die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird;
 - b. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
 - c. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d. Kinder und Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächsten Hilfe anleiten;
 - b. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c. den Europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität und eine auch für sie offene tolerante Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen dienen;
 - d. aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a. Aufgaben der Feuerwehr;
 - b. Brandschutzerziehung;
 - c. Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a. Aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b. Öffentlichkeitsarbeit;
 - c. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr – Fachpresse;
 - d. Erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet nach erfolgreicher Probezeit der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Kommandanten. Die Probezeit beträgt für jedes Mitglied mindestens 4 Dienste.
- (2) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - a. Eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Die Aufnahme erfolgt dann in der Kindergruppe der Jugendfeuerwehr.
 - b. Spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgt der Wechsel automatisch in die Jugendgruppe.
 - c. Kinder, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, können direkt in die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

- d. Die Regelungen nach Punkt c. sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in eine Gruppe jederzeit möglich.
- (3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Ausschussmitglieder, Jugendfeuerwehrwart, Kinder- und Jugendgruppenleiter, Betreuer)
- sind Mitglied der Feuerwehr,
 - müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch fünf Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr (Ausnahme siehe Abs. 6);
 - wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen;
 - mit der Beendigung eines Amtes nach Abs. 3;
 - mit dem Tod.
- (5) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen in die Einsatzabteilung übertreten. Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (6) Bei Auflösung einer Kinder- oder Jugendgruppe endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nur dann, wenn keine andere Kinder- oder Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr mehr besteht. Über die Übernahme in eine andere Gruppe entscheidet der Jugendausschuss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - in eigener Sache gehört zu werden;
- (2) Jeder Angehörige einer
- Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, über Regeln innerhalb der Jugendgruppe mitzuentcheiden.
 - Kindergruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, über Regeln innerhalb der Kindergruppe mitzuentcheiden.

- (3) Die Angehörigen der Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu kleiden, diese Bekleidung ist den Jugendgruppen vorbehalten. Die Angehörigen der Kindergruppen sind abweichend hiervon mit einer einheitlichen Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) auszustatten.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a. erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
 - b. erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr;
- (5) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
 - b. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
 - c. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten;
 - d. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 - e. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern,
 - f. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, soweit diese aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zumutbar sind;
 - g. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
 - h. respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, Betreuern, Kinder- und Jugendgruppenleitern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen.
- (6) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Gespräch unter vier Augen durch den Kinder- oder Jugendgruppenleiter;
 - b. Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart;
 - c. Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss;
 - d. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss.
- (7) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Jugendgruppenleiter, nach Absprache mit dem Abteilungsausschuss, dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Kommandanten ausgesprochen.
- (8) Bei Beratung über Ordnungsmaßnahmen ist das betroffene Jugendfeuerwehrmitglied zusammen mit einem Personensorgeberechtigten zur Ausschusssitzung einzuladen.
- (9) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 6 a. – d. kann bis spätestens sieben Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde bei dem Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr und
- b. die Jugendfeuerwehrleitung.

§ 6 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b. seinem Stellvertreter (mit Schriftführertätigkeiten);
 - c. den Jugendgruppenleitern (kraft Amtes);
 - d. den Kindergruppenleitern (kraft Amtes);
 - e. einem Vertreter der Feuerwehrführung (Kommandant bzw. Stellvertreter).An Sitzungen können auch mehrere Gruppenleiter bzw. Betreuer teilnehmen. Ein Stimmrecht haben aber nur die unter Punkt a. – e. genannten Personen.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr und führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:
 - a. Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und sein Stellvertreter in geheimer Wahl;
 - b. Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - c. Aufstellung des Jahresprogramms und des Mittelbedarfs der Jugendfeuerwehr;
 - d. Organisation des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr einschließlich aller Kinder- und Jugendgruppen;
 - e. Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes;
 - f. Beratung der Jugendordnung;
 - g. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - h. Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart und
 - b. seinem Stellvertreter.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt, der ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden alle 5 Jahre von den Kinder- und Jugendgruppenleitern der Jugendfeuerwehr in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet;
 - b. führt die Beschlüsse der Organe durch.

- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung müssen folgende Voraussetzungen haben:
 - a. Lehrgang Jugendfeuerwehrwart;
Soweit ein Mitglied der Jugendfeuerwehrleitung den o. g. Lehrgang nicht besucht hat, ist dieser innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.
- (6) Ergänzend sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. mindestens Lehrgang Truppführer;
 - b. empfohlen Gruppenführer.

§ 8 Kinder- und Jugendgruppenleiter / Betreuer

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung wird unterstützt durch
 - a. Kindergruppenleiter und Betreuer in den Kindergruppen und
 - b. Jugendgruppenleiter und Betreuer in den Jugendgruppen.
- (2) Kinder- und Jugendgruppenleiter sowie Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Gruppenleiter ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter bzw. Kindergruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit Pflicht. Soweit ein Kinder- / Jugendgruppenleiter den o.g. Lehrgang nicht besucht hat, ist dieser innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.
Regelmäßig teilnehmende Betreuer sind gleichermaßen zu qualifizieren. Für Betreuer, die nur unterstützend tätig werden, ist die Ausbildung wünschenswert, eine Einweisung in die grundlegende Arbeit durch einen Gruppenleiter oder den Jugendfeuerwehrwart soll in jedem Fall aber vorab erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme als Gruppenleiter oder Betreuer entscheidet der Abteilungsausschuss in Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrleitung und dem Feuerwehrkommandanten.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Gruppenleiter sollen sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Kreis- und Stadtjugendringe dauerhaft für die Arbeit in Kinder- und Jugendgruppen qualifizieren.
- (5) Über den Einsatz von Betreuern, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, entscheidet der Kommandant mit dem Jugendfeuerwehrwart. Diese sind in die Feuerwehr als Fachberater zu übernehmen.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

- (4) Die Einbindung von Mitgliedern der Kindergruppen in demokratische Prozesse ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit. Entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand sollen auch die Kindergruppenmitglieder bei wesentlichen Entscheidungen die Gruppe betreffend gehört werden. Die Form und die Umsetzung bleibt der Kindergruppe selbst vorbehalten. Über Ergebnisse sind die Organe jedoch zu informieren.
- (5) Der Kinder- bzw. Jugendgruppenleiter ist verantwortlich für das Führen eines Dienstbuches. Dies muss folgendes beinhalten:
 - a. Teilnehmer;
 - b. Tätigkeit;
 - c. Uhrzeit.Sollte ein Teilnehmer später kommen, oder früher gehen, ist dies gesondert zu vermerken.
- (6) Der Kinder- bzw. Jugendgruppenleiter ist verantwortlich für ein Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses. Das Mitgliederverzeichnis muss enthalten:
 - a. Personalangaben
 - b. Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr
 - c. Teilnahme Jugendflamme / Leistungsspange
 - d. Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr.Nach Aufforderung des Jugendfeuerwehrwartes ist das Mitgliederverzeichnis einmal im Jahr weiterzuleiten.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) In dieser Jugendordnung benannte Gesetze und Verordnungen verstehen sich in der gegenwärtig gelten Fassung.
- (2) Diese Jugendordnung kann durch die Mehrheit des Jugendfeuerwehrausschusses und des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim, im Benehmen mit dem Kommandanten, geändert werden.
- (3) Diese Jugendordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Jugendordnung außer Kraft.

Sinsheim, den 23.05.2023

gez. Pascal Schauer
Jugendfeuerwehrwart

gez. Michael Hess
Kommandant